# Organisationales Schutzkonzept

Stand Juli 2025

**Kindergarten „Flohkiste“**

**Elternverein Kirchveischede e.V.**

**Westfälische Straße 23**

**57368 Lennestadt- Kirchveischede**

**Tel. 02721/ 84620**

**Leitung@flohkiste-kirchveischede.de**

# Inhalt


1. Einführung ..... 4
   1.1 Rechtliche Grundlagen ..... 4
   1.2 Unser Leitbild ..... 5
2. Begrifflichkeiten von Gewalt ..... 5
3. Einrichtungsindividuelle Risikoanalyse ..... 8
   3.1 Zugänge in die Kindertageseinrichtung ..... 8
   3.2 Räumliche Gegebenheiten ..... 8
   3.3 Mögliches Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte gegenüber Kindern: ..... 9
4. Verhaltenskodex ..... 10
   4.1 Sprache und Wortwahl ..... 10
   4.2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz ..... 10
   4.3 Angemessenheit von Körperkontakt ..... 11
   4.4 Beachtung der Intimsphäre ..... 11
   4.5 Zulässigkeit von Geschenken ..... 11
   4.6 Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ..... 11
   4.7 Disziplinierungsmaßnahmen ..... 12
   4.8 Verhalten bei Tagesaktionen & Ausflügen ..... 12
5. Der Träger ..... 12
   5.1 § 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ..... 12
   5.2 § 47 SGB VIII – Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen ..... 13
6. Beschwerdewege ..... 15
   6.1 Beschwerdemanagement ..... 15
   6.2 Partizipation ..... 17
7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ..... 17
8. Präventionsangebote: ..... 18
9. Handlungsleitfäden und Intervention ..... 19
   9.1 Wahrnehmen und dokumentieren ..... 19
   9.2 Handlungsleitfäden (Verfahrensregeln) ..... 20
10. Qualitätssicherung sexualpädagogisches Konzept ..... 23
11. Kontakte ..... 23
12. Quellen ..... 26
13. Impressum ..... 27
14. Anlagen ..... 28

14.1 Verhaltenskodex ..... 28
14.02 Eingewöhnungsmodell U3 „Elterninformation“ ..... 31

# 1. Einführung

Das **„organisationale Schutzkonzept“** soll die Rechte der Kinder in unserem Kindergarten sichern und ihr Wohl umfassend schützen. Eingegliedert in dieses Schutzkonzept ist das **„Institutionelle Schutzkonzept**“. Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Dort, wo Kinder in der Begegnung untereinander und mit Erwachsenen angenommen werden, Geborgenheit und Nähe erfahren, können sie ein positives Selbstwertgefühl entwickeln. Unser Kindergarten möchte neben dem familiären Rahmen innerhalb der Familien, einen Raum bieten, der Kindern aller Konfessionen, nationaler, ethischer oder sozialer Herkunft, körperlicher Verfasstheit und Weltanschauungen diese Erfahrung vermittelt.

Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig im Umgang mit anderen und sich selbst sind. Wir stärken und ermutigen die Kinder darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden. Das Konzept soll allen Mitarbeiter*innen und dem Träger unserer Einrichtung Sicherheit und Transparenz in ihrer Arbeit geben. Unser Schutzkonzept ruft zur Reflexion des eigenen Handelns auf, um daraus konkrete Handlungen und Praktiken abzuleiten. Stress und angespannte Arbeitssituationen erschweren und belasten unsere pädagogische Arbeit. Dies könnte von Außenstehenden genutzt werden, um Missbrauch zu verschleiern. Stress kann aber auch bei überlasteten Mitarbeiter*innen Auslöser oder Gelegenheit zu übergriffigem Verhalten sein. Eine positive und wertschätzende Haltung gegenüber Mitarbeiter*innen ist für unseren Kindergarten mit eine der wichtigsten Voraussetzungen. Gemeinsam pflegen wir eine „Kultur der Achtsamkeit“, die die spezifischen Gefahren und Risiken in unserem Kindergarten in den Blick nimmt. Unser Ziel ist es, die Kinder mit ihren jeweiligen Rechten zu stärken. Wir unterstützen unsere Kinder dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. Die Eltern werden in unserer Einrichtung als wichtigste Bezugsperson ernst genommen, dafür ist die Begegnung auf Augenhöhe ebenso Voraussetzung wie der offene und wertschätzende Umgang.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

In § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung angelegt: Jugendämter haben bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes bzw. eines / einer Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und - so dies deren Schutz nicht infrage stellt - unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Je nachdem, wie die Einschätzung ausfällt, kann das Jugendamt verschiedene Maßnahmen einleiten, die der Sicherung und Wiederherstellung des Kindeswohls dienen.

## 1.2 Unser Leitbild

**Wir heißen DICH willkommen!**

Die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft, hängt entscheidend von der Fürsorge, der Erziehung, der Unterstützung und Förderung der Kinder ab. Daher ist es uns wichtig, allen Eltern die dies wünschen, ihren Kindern ein hochwertiges Kind- und familienorientiertes Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von 0-6 Jahren zu bieten.

**"Unsere Kita ist ein sicherer Ort, an dem wir uns alle wohlfühlen und unsere Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten, die in uns schlummern, entfalten können!"**

In unserem Kindergarten wird bedürfnisorientiert gearbeitet, das bedeutet, es wird auf die Bedürfnisse ALLER eingegangen. Die Kinder, die Eltern und Mitarbeitenden sollen sich wohl und gehört fühlen und die Grenzen eines jeden geschätzt und gewahrt werden.

# 2. Begrifflichkeiten von Gewalt

***“Psychische Gewalt am Kind**

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt. Viele Kinder erleben sie alltäglich, sie wird ihnen bewusst aber ebenso oft ungewollt zugefügt. Psychische Gewalt ist immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, nämlich Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung; psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt in der Familie sind.

Was ist psychische Gewalt?

Psychische Gewalt ist ...

- wenn Kindern mutwillig Angst gemacht wird.
- wenn Kinder eingeschüchtert, ausgegrenzt, isoliert werden.
- wenn Kinder verspottet werden oder der Verspottung Preis gegeben werden.
- wenn Kinder missachtet und entwertet werden.
- wenn Kinder klein gemacht, klein gehalten und abgewertet werden.
- wenn Kinder gezielt entmutigt werden.

- wenn Kinder mit Druck und Unterdrückung erzogen werden.
- wenn Kindern keine Grenzen gesetzt werden.
- wenn die pädagogischen Fachkräfte den Kindern Orientierung verweigern und sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern entziehen.
- wenn pädagogische Konsequenzen zu einem Zeitpunkt vollzogen werden, zu dem das Kind gar nicht mehr weiß, was es getan hat.
- wenn Gefühle der Hilflosigkeit und schutzlosen Preisgabe ausgelöst werden und es zu einer Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses des Kindes kommt
- wenn das Kindeswohl vorsätzlich und bewusst instrumentalisiert wird, um eigene Interessen und Vorteile durchzusetzen oder zu fördern.
- leise. Sie ist nicht laut. Sie ist nicht spektakulär, aber sie ist ausdauernd, und nachwirkend
- immer dort, wo Angst als Erziehungsmittel eingesetzt wird.

  nicht nur Vernachlässigung, es kann auch ein Übermaß an erstickender Liebe sein.
- viel schwieriger zu erkennen als körperliche Gewalt, da sie am Körper keine sichtbaren Narben hinterlässt.
- so schwer fassbar, da sie individuell erlebt wird, und ihre Wirkung von außen oft nicht erkennbar und einschätzbar ist.
- subjektiv zu verstehen und zu betrachten; das subjektive Erleben des Kindes, sein emotionales, existenzielles Empfinden steht im Vordergrund.
- ein „unangenehmes“ Thema, da dieses Phänomen schwer fassbar ist, sich nicht genau definieren lassen „will“, sich wissenschaftlicher Analyse entzieht und uns zur Auseinandersetzung mit vielen Themen zwingt, auf die wir gar nicht so gerne hinschauen.

Psychische Gewalt ...

- wird durch alle Handlungen und Unterlassungen von Eltern und Bezugspersonen hervorgerufen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit übermitteln und sie in ihrer psychischen und/oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen können.
- wird unterschiedlich aufgefasst; was dem einen noch Spaß macht, kann für den oder die andere schon Verletzung, Abwertung, Verwundung bedeuten.
- kann dadurch entstehen, dass die Eltern den Druck, dem sie in der Gesellschaft, Arbeit etc. ausgesetzt sind, an ihre Kinder weitergeben.
- kann auch durch gut gemeinte Hilfsangebote ausgeübt werden.
- entsteht und besteht dort, wo Kinder und Jugendliche einer Dynamik von „zu viel“ oder „zu wenig“ ausgesetzt sind und die existenziellen Bedürfnisse der Kinder keinen Platz haben.
- manifestiert sich dort, wo Kinder bei für sie schwierigen Erfahrungen/ Erlebnissen keine Sprache bzw. keine Ausdrucksform finden können oder dürfen.

- tritt nicht nur alleine auf, sondern zumeist auch als „stille Schwester“ aller anderen Gewaltformen

**Physische Gewalt**

Physische (körperliche) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Wenn physische Gewalt nicht unmittelbar am Opfer ausgeübt wird, sondern an wichtigen Menschen im Umfeld des Opfers oder an Sachen (z.B. die Zerstörung von Dingen, die für das Opfer einen besonderen Wert haben) oder (Haus-)Tieren, dann hat die physische Gewalt eine psychische Gewalt zur Folge.

Vernachlässigung von Kindern und pflegebedürftigen Familienangehörigen hat psychische und physische Komponenten, wenn z.B. Ernährung, Pflege und medizinische Hilfe nicht ausreichend gegeben werden oder Kinder nicht entsprechend beaufsichtigt und unterstützt werden. Weil Gewalthandlungen gesellschaftlichen Normen unterliegen, bestimmen diese, ob ein Verhalten als tolerierbares Sanktionieren von Fehlverhalten verstanden wird oder als Misshandlung gilt.“

**Verbale Gewalt**

Wenn man den Begriff Gewalt hört, hat man Bilder vor Augen, in denen geschlagen, getreten und auf andere Weise körperlich verletzt wird. Doch jeder weiß vermutlich, dass man jemanden auch mit Worten verletzen kann. In diesem Fall spricht man von verbaler Gewalt.

Wo beginnt „verbale Gewalt“?
Die Grenze zwischen Spaß und Gewalt ist eindeutig dann überschritten, wenn die Sprache dazu verwendet wird, andere zu beleidigen, zu demütigen oder auszugrenzen. Auch beim Mobbing spielt die verbale Gewalt eine große Rolle, da sie dazu dient, die Opfer lächerlich zu machen und sie vor anderen bloßzustellen.
Während eine offensichtliche Beleidigung strafbar ist und zu einer Anzeige führen kann, muss dies bei verbaler Gewalt nicht automatisch der Fall sein. Doch für die Betroffenen kann sie genauso verletzend sein, vor allem dann, wenn sie sich ständig wiederholt.“
Als Grundsatz gilt:“ Was Gewalt ist, entscheidet das Opfer, nicht der Täter“.

## 3. Einrichtungsindividuelle Risikoanalyse

Mögliche Risiken sind zusammengefasst:

3.1 Zugänge in die Kindertageseinrichtung

- Kindergartenfremder Besuch
- Großeltern/ andere Verwandte der Kindergartenkinder
- Praktikant*innen
- Eltern der Kinder
- Reinigungskräfte
- Hauswirtschaftskräfte
- Therapeut*innen
- Neueinstellungen
- Externe Honorarkräfte
- Kolleg*innen

3.2 Räumliche Gegebenheiten

Innenräume abschließbar und somit uneinsehbare Bereiche:

- Toilettenraum Personal
- Abstellkammern
- Spielzeughütte

Diese Räume werden vom Personal genutzt. Kinder könnten unbemerkt mit in diese Räume genommen werden.

Zur Abwendung einer Misshandlung/ eines Missbrauches geben die pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe Bescheid, wo sie sich aufhalten während einer Eins-zu-Eins- Betreuung.

Innenräume nicht zu verschließen und somit jederzeit Zutritt möglich:

- Wickel- und Toilettenräume Kinder
- Nebenraum mit Empore
- Empore über Malraum
- Büro
- Flurbereich zur Raupengruppe
- Nebenraum der Raupengruppe mit Sichtfenster
- Küche

In diesen Bereichen findet der hauptsächliche Kindergartenalltag der Kindern und der pädagogischen Fachkräfte statt. Durch die offene Struktur in diesen Bereichen befinden sich dort immer mehrere Mitarbeitende und Kinder gemeinsam. Der Wickelraum der Schmetterlingsgruppe ist „offen“ gestaltet, bietet aber den Kindern die Möglichkeit sich in blickgeschützter Atmosphäre wickeln zu lassen.

Durch die Betreuung von U3 Kindern, sind in unserer Einrichtung „körpernahe Situationen“ mit den Kindern unabdingbar. In der Regel geschieht das Wickeln in einer Einzelbetreuung durch die

pädagogische Fachkraft. Jedoch, wie bereits oben beschrieben, ist der Wickelraum nicht separiert. Es findet unter den pädagogischen Fachkräften immer ein Austausch statt, wer wickelt. Wir respektieren die Entscheidung der Kinder welche pädagogische Fachkraft es wickeln oder zur Toilette begleiten darf. Wickelkinder werden täglich in einer Liste erfasst, um unzureichendes und übermäßiges Wickeln zu vermeiden bzw. nachvollziehen zu können, wer welches Kind wann gewickelt hat.

In der Schmetterlingsgruppe sind Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren. Durch die damit verbundene Mischung der Altersstrukturen können Machtgefälle zwischen jüngeren und älteren Kindern entstehen. Diese Spielsituationen beobachten wir besonders im Hinblick auf das unterschiedliche Machtgefälle und die Fähigkeiten der einzelnen Kinder. Wir greifen sofort ein, wenn sich Kinder unwohl fühlen und/oder um unsere Hilfe bitten.

Geprüft werden sollte, ob im Wickelraum der Raupengruppe eine Personaltoilette sein darf. Diese wird selbstverständlich nur genutzt, wenn keine Kinder im Wickelraum anwesend sind.

Zudem sollte ein Sichtfenster in der Raupengruppe in die Tür zum Wickelraum eingelassen werden bzw. eine Videoüberwachung (Babyphone mit Bildschirm) installiert werden.

Räume, die gemeinsam mit externen Partnern genutzt werden:

- Nebenraum mit Empore
- Gruppenraum der Raupen (nur an einem Nachmittag außerhalb des Kitabetriebs – Musikschule)

### 3.3 Mögliches Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte gegenüber Kindern:

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen umfasst jedes Verhalten, durch das Kinder in ihrer körperlichen oder seelischen Integrität verletzt oder gefährdet werden. Dies kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig, aktiv oder unterlassend geschehen.

Formen der Gewalt und des Missbrauchs:

1. Körperliche Gewalt:
   - Schlagen, Stoßen, grobes Festhalten, Einsperren
   - Gewalt zur Disziplinierung (z.B. am Arm reißen)
2. Psychische/seelische Gewalt:
   - Beschämung, Drohungen, Einschüchterung
   - Abwertung, Ignorieren, emotionale Kälte
   - Bloßstellen vor anderen Kindern
   - Anschreien, Bevorzugung von Lieblingskindern
   - Zwang z.B. zum Essen, Schlafen, Wickeln oder Toilettengang
   - Adultismus
3. Sexualisierte Gewalt:
   - Unerwünschte Berührungen im Intimbereich
   - Verbalgrenzen überschreiten (z.B. sexualisierte Sprache)
   - Ausnutzen von Näheverhältnissen

4. Strukturelle Gewalt:
   - Fehlende Aufsicht oder Schutzräume
   - Missachtung kindlicher Bedürfnisse durch organisatorische oder institutionelle Vorgaben
   - Personalmangel, der dazu führt, dass Kinder nicht altersgerecht betreut werden können

Pädagogische Fachkräfte befinden sich in einer Machtposition, da Kinder abhängig von ihnen sind und sie als Autoritätspersonen erleben. Diese Macht darf niemals missbraucht werden. Jede Form der Gewalt widerspricht dem Kinderschutzauftrag, den Fachkräfte in der Kita tragen (§8a SGB VIII)

## 4. Verhaltenskodex

Bei der Auseinandersetzung des Themas „Schutz von Kindern“ ist dem Personal in der „Flohkiste“ bewusst, welche hohe Verantwortung sie gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern haben. Folgende Verhaltensregeln spiegeln unsere Grundhaltung zum Wohl des Kindes aber auch zum Wohl des Miteinanders aller Verantwortlichen in der Einrichtung wider. Der Verhaltenskodex ist die Grundvoraussetzung für die Arbeit in unserer Einrichtung.

### 4.1 Sprache und Wortwahl

Bei Gesprächen legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf.

### 4.2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden. Wir gehen auf jedes Kind individuell ein und setzen Prioritäten z.B., wenn ein Kind verletzt ist. Angebote in Gruppen oder Kleinstgruppen finden in unserer Einrichtung in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Durch einen behutsamen Umgang mit Nähe und Distanz werden die Kinder durch die Achtung ihrer Grenzen gestärkt. Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren. Exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern schließen wir aus.

## 4.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Wir setzen klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt. Kinder müssen sich spüren können, Erfahrungen sammeln dürfen – in einer geschützten Umgebung. Es wird nichts gemacht was der andere nicht möchte. NEIN sagen, sowie sich umzuentscheiden ist erlaubt und wird auch befolgt. Wir verdeutlichen den Kindern Grenzen beim Körperkontakt und erklären ihnen, was nicht in die Kita gehört. Bei einer 1:1 Betreuung, z.B. beim Wickeln oder beim Toilettengang, beziehen wir die Kinder in die Entscheidung mit ein, z.B. wer den Toilettengang begleiten soll. Wir achten auf eine offene und transparente, unter Einhaltung der Intimsphäre, jederzeit zugängliche Situation und erklären den Kindern während dessen, was wir machen.

## 4.4 Beachtung der Intimsphäre

Wir achten und schützen uneingeschränkt die Intimsphäre eines jeden Kindes, z.B. dürfen die Kinder, die sich nicht im Flur umziehen wollen, sich dafür auch in den Waschraum zurückziehen. Die Kinder suchen sich eine anwesende Erzieherin aus, die das Wickeln vornimmt. Andere Kindergartenkinder sind beim Wickeln nur mit Erlaubnis des zu wickelnden Kindes anwesend. Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette darf nur im Sinne einer pflegerischen Maßnahme erfolgen. Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die Kinder hierbei ernst. Je nach Frage oder Situation beziehen wir Fachliteratur mit ein. Bei zu intimen Fragen verweisen wir auf die Eltern. Körpererkundungsspiele finden bei uns unter Einhaltung von klaren Regeln (siehe Angemessenheit von Körperkontakt) statt. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein und sprechen mit den Kindern über die Situation. Wir informieren die Eltern schriftlich oder mündlich (mit Empfangsbestätigung) über die Fragen zur Sexualität, die ihre Kinder uns stellen und über stattgefundene Körpererkundungsspiele, damit die Eltern wissen, was ihre Kinder beschäftigt.

## 4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Uns ist es wichtig, dass sich kein Kind benachteiligt bzw. bevorzugt fühlt. Größere Spenden sollen an den Elternverein Bereich Finanzen gehen.

## 4.6 Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Medien setzen wir Computer, den digitalen Bilderrahmen, das Internet über Tablets, Kameras, das Kindergartenhandy, CD- Player, Beamer, Tonie-Box, TipToi-Stifte sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten Umgang damit lernen. Die Erziehungsberechtigten müssen eine Einverständniserklärung unterzeichnen, die besagt, dass ihre Kinder fotografiert und diese Fotos (in der Zeitung namenlos) verwendet werden dürfen, z.B. Foto CD, Zeitungsartikel. Fotos werden grundsätzlich nicht im Internet veröffentlicht. Öffentliche (Presse-) Termine werden im Vorfeld separat angekündigt und Einwände hierbei berücksichtigt.

### 4.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Unser pädagogisches Verhalten ist grundsätzlich durch eine wertschätzende, bedürfnisorientierte Haltung gegenüber dem Kind geprägt. Jegliche Form von Disziplinierungsmaßnahmen wie Nötigung, Gewalt, Freiheitsentzug oder Drohungen - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - ist zu unterlassen. Unser pädagogisches Handeln gestalten wir transparent, ebenso getroffene Entscheidungen.

### 4.8 Verhalten bei Tagesaktionen & Ausflügen

Tagesaktionen und Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt. Bei spontanen Aktionen, z.B. Waldspaziergänge oder der Besuch des Spielplatzes informieren wir die Eltern im Nachhinein. Wir sprechen klare Regeln mit den Kindern ab und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonen. Die Einrichtungsleitung muss Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein. Betriebsfremde Personen (Spaziergängerinnen usw.) werden nicht mit den Kindern unbeaufsichtigt gelassen.

## 5. Der Träger

Das „Institutionelle/ organisationale Schutzkonzept“ ist dem Träger und den Mitarbeitenden bekannt. Durch eine Unterschrift im zusätzlichen „Verhaltenskodex“ (siehe Anlage), verpflichtet sich der Träger und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung. Der Verhaltenskodex wird in den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen vertieft.

Der Träger „Elternverein Kirchveischede“ e.V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter*innen in der Einrichtung Kindergarten „Flohkiste“ fachlich und persönlich für die Aufgaben in der Tageseinrichtung geeignet sind. Darüber hinaus ist der Träger verantwortlich im Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und für die Einhaltung der bestehenden Betriebserlaubnis.

### 5.1 § 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

*(2) [1]Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. [2]Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

[3]Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

## 5.2 § 47 SGB VIII – Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

*(1) [1]Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe des Namens und der Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. [2]Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) [1]Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. [2]Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. [3]Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.
Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Die PrävO für das Erzbistum Paderborn formuliert in diesem Zusammenhang:

§4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von §2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § Abs. 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

Bei der Neueinstellung von Mitarbeitenden werden im Vorstellungsgespräch intensive Fragen zur persönlichen Haltung gegenüber Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen gestellt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundlage pädagogischen Handelns wird thematisiert. Das erweiterte Führungszeugnis ist mit Beschäftigungsbeginn vorzulegen und für alle anderen Mitarbeitenden ist das Dokument alle fünf Jahre neu zu beantragen. Die Leitung der Einrichtung gewährleistet dies durch Fortbildungen zum Thema.

Während der Einarbeitungsphase der neuen Mitarbeitenden, dürfen diese nur unter Aufsicht die Kinder wickeln.

Es findet im Zeitraum von einem Monat ein Reflexionsgespräch statt. In diesem wird intensiv auf den Schutzauftrag, das sexuelle Konzept und das Institutionelle Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex und dem Beschwerdemanagement hingewiesen.

Der im institutionellen Schutzkonzept verankerte und unterschrieben Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung und die Selbstverpflichtungserklärung werden in halbjährlich wiederkehrenden Mitarbeitergesprächen überprüft und besprochen.

Alle Mitarbeiter/ Hauswirtschaftskraft haben an der Intensivschulung gem. der „Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) teilgenommen. Eine Basisplusschulung mit einem Stundenumfang von 6 Zeitstunden erfolgt alle fünf Jahre. Liegt bei der Neueinstellung einer pädagogischen Fachkraft der Nachweis zur Teilnahme an einer qualifizierten Intensivschulung (12 Zeitstunden) noch nicht vor, erhält der neue Mitarbeiter zu Tätigkeitsbeginn eine Unterweisung durch die Leitung. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass neue Mitarbeitende zeitnah an einer Schulung zur Präventionsschulung gemäß PrävO teilnehmen. Eine Kopie des Nachweises wird in der Personalakte aufbewahrt.

Die Präventionsfachkraft wird alle fünf Jahre vom Träger neu benannt. Dies geschieht mit einer einfachen Aufforderung per Mail an die Präventionsbeauftragte Frau V. Meier- Henrich in Paderborn. (Fällig 2027)

Honorarkräfte und Praktikant*innen unserer Einrichtung legen eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vor.

## 6. Beschwerdewege

### 6.1. Beschwerdemanagement

Mit unserem Betreuungs- ,Bildungs- und Erziehungsauftrag erbringen wir in unserem Sozialraum eine Dienstleistung. Mit einem eigenen Beschwerdemanagement wollen wir den Grad der

Zufriedenheit unserer Eltern, Kinder, Besucher und Mitarbeiter*innen erfassen und auf Unzufriedenheiten und Kritik nachhaltig und konstruktiv reagieren.

Eine mitgestaltete Atmosphäre trägt durch Stärkung des Selbstbewusstseins, Ernstnehmen, aktives Zuhören, Eingehen auf Äußerungen und Befindlichkeiten und Sensibilität gegenüber jedem Einzelnen dazu bei, Missbrauch in der Einrichtung zu verhindern. Unmutsäußerungen werden von unseren Mitarbeitenden stets höflich entgegengenommen und als sachliche Information behandelt.

Jede Beschwerde und jede Anregung, die nicht durch eine Sofortmaßnahme behandelt werden kann, wird schriftlich auf einem „Beschwerdeformular“ (kita plus bzw. Papierform) festgehalten und zur weiteren Bearbeitung mit in das Gesamtteam genommen. Die Beschwerde oder Anregung wird von den pädagogischen Fachkräften und der Leitung besprochen. Sie prüfen, ob die Beschwerde berechtigt ist oder die Anregung aufgenommen werden kann und ggf. adäquate Maßnahmen eingeleitet.

In jedem Fall informieren wir unsere Eltern zeitnah darüber, dass ihr Anliegen erfasst und in Bearbeitung ist. Sobald das Ergebnis vorliegt, erhalten sie eine Nachricht.

**Gestaltung vom Beschwerdemanagement:**

- Kinderrat, welcher einmal im Monat tagt (gewählt durch die Kinder)
- Kinder werden altersgemäß im Morgenkreis, in Kleingruppen oder allein ermutigt, sich zu äußern.
- Die Äußerungen / Vorstellungen der Kinder werden in der pädagogischen Arbeit angemessen berücksichtigt.
- Kinder- und Elternbeschwerden werden durch unterschiedliche Beschwerdeverfahren und ordnungsgemäße Bearbeitung sichergestellt.
- In alltagsintegrierten Themen werden die Kinder für ihre Rechte sensibilisiert und gestärkt. Zum „Tag der Kinderrechte“ 20.11. finden verschiedene Aktionen der Kinder statt
- Wir erfassen die Beschwerde / Anregung
    - durch direkte Äußerung
    - im Kinderrat
    - durch regelmäßige Befragung / Morgenkreis / Kleingruppe
    - Kindersprechstunde einmal wöchentlich durch die Einrichtungsleitung
    - Kummer- Freude- und Wunschkasten (wird im Kinderrat besprochen)
- Die PFK sind geschult, feinste Signale des Kindes auch nonverbal wahrzunehmen und diese als Beschwerde zu erkennen.
- Jährliche Begehungen gemeinsam mit den Kindern organisieren, bei der sie Kritik, Wünsche und Vorlieben zur Raumgestaltung einbringen. Ziel ist es herauszufinden, wo fühlen sich die Kinder wohl/ unwohl, was ist die Ursache und was kann geändert werden?
- Beschwerden und Anregungen werden dokumentiert und an die Leitung, den Träger oder den Rat der Tageseinrichtung weitergeleitet.
- Mitarbeiter*innen haben in regelmäßigen Mitarbeiter*innen-Gesprächen und darüber hinaus nach Bedarf, die Möglichkeit Beschwerden zu äußern.

- Im Team, mit dem Träger oder dem Rat der Tageseinrichtung evaluieren wir die Beschwerde / Anregung und fragen aktiv nach Verbesserungsvorschlägen.
- Beschwerden / Anregungen von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen werden als Bereicherung und Chance gesehen
- Jährlich wird neben dem Elternbeirat eine Vertrauensperson der Eltern gewählt.
- Konzipierte Bewertungsbögen als Ankreuzbögen geben wir zu verschiedenen Themen an die Eltern, werten diese aus und stellen den Eltern die Ergebnisse zur Verfügung. Die Ergebnisse dienen dem Team zur Reflexion ihrer pädagogischen Arbeit oder eventuellen Änderung der Rahmenbedingungen.

### 6.1 Partizipation

Partizipation im Kindergarten bedeutet, dass die Kinder in Entscheidungen und Ereignisse einbezogen werden, welche das Zusammenleben und den Gruppenalltag in unserem Kindergarten betreffen. Die Meinung der Kinder zählt, ihre Interessen sollen gehört werden und sie sollen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass sie wirksam sind, Einfluss haben, Teil einer Gemeinschaft sind. Die Kinder sollen erfahren, ihre Meinung wird von den pädagogischen Fachkräften und den Kindern untereinander gehört und respektiert. Dadurch gewinnen Kinder Eigenständigkeit und Selbstvertrauen. Durch die Erfahrung selbstwirksam zu sein wird außerdem ihre psychische Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gefördert. Die Kinder lernen mit Problemen umzugehen, diese auszuhalten und in der Gewissheit diese selbst lösen zu können, entwickelt sich eine lebensmutige Haltung. Das Kind hat gelernt: Ich kann Probleme lösen, ich bin in der Lage Verantwortung zu übernehmen, Fehler dürfen gemacht werden und ich bringe es wieder in Ordnung. Ein großer Baustein dazu ist in unserem Kindergarten, der Kinderrat. Die Kinder, welche diesem vorsitzen wurden demokratisch von allen Kindergartenkindern gewählt. Unterstützt wird der Kinderrat durch zwei pädagogische Fachkräfte.

Partizipation bedeutet auch Fürsorge. Bei manchen Themen gibt es Grenzen der Mitbestimmung und Einbeziehung der Kinder, etwa bei Schutzmaßnahmen für Gesundheit und Sicherheit. In diesen Fällen wird durch eine kindgerechte Argumentation die notwendige Entscheidung begründet.

## 7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder, sowie deren partnerschaftliche Beteiligung und Mitbestimmung sind wichtige Aspekte unserer pädagogischen Arbeit. Unser Kindergarten ist eine familienergänzende und -unterstützende Einrichtung, welche die Bedürfnisse aller beachtet. Darum ist es wichtig, dass die Kinder erfahren, dass Kindergarten und Familie keine voneinander getrennten Teile ihrer Lebenswelt sind. Dies ist möglich, wenn beide Seiten bereit sind, sich zu öffnen und gemeinsam Wege zu gehen, die den Erziehungsprozess positiv beeinflussen. Das Team wünscht sich ein offenes und konstruktives Miteinander mit den Erziehungsberechtigten und bietet unterschiedlichste Formen der Beratung und Zusammenarbeit an.

In der einmal jährlich stattfindenden Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt. Dieser ist in Bereichen der Personalfragen, Konzeptionserstellung, Neuanschaffungen und als Bindeglied

zwischen Erziehungsberechtigten, Team und Vorstand tätig. Er organisiert verschiedene Angebote mit und für die Kinder.

Rund um den Geburtstag der Kinder sind die Erziehungsberechtigten zum Entwicklungsgespräch herzlich eingeladen. Bei Bedarf sind Gesprächstermine jederzeit terminierbar.

**Angebote und Formen der Mitwirkung /-bestimmung**

- Aufnahme-, Entwicklungs- und Beratungsgespräche (mit Sichtung der BaSiK Bögen und der Grenzstein- Bögen)
- Elternabende und Elternkurse
- Informationen durch Elternbriefe, Mail, Aushänge, Homepage, kita plus, Zeitschrift Flohexpress
- Elternbefragungen
- Erstellung von Bildungsdokumentationen – Absprache von Fördermaßnahmen
- Elternsprechzeiten (in Planung)

## 8. Präventionsangebote:

- Die „erste“ Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten findet in der Regel durch die Eingewöhnung des Kindes in unserem Kindergarten statt. Wir arbeiten dabei nach dem partizipatorischen und bedürfnisorientierten Eingewöhnungsmodell (siehe Anlage)
- In den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen und bei den Erstgesprächen ist eine Sichtung des U- Heftes verbindlich.
- Die Eltern wissen, dass sie bei Sorgen über die Entwicklung ihrer Kinder oder bei Kritik an der Einrichtung jederzeit an die Mitarbeitenden der Einrichtung wenden können. Termine zum persönlichen Gespräch in ruhiger Atmosphäre werden zeitnah gefunden.
- Die Beteiligung der Kinder am Kindergartenalltag. Sie sollen das Gefühl bekommen, dass ihre Erfahrungen von Bedeutung sind und sie in ihrer Sicht ernst genommen werden. Die kindliche Persönlichkeit stärken wir somit und fördern ihr Selbstbewusstsein.
- Fortbildungsangebote der pädagogischen Fachkräfte um Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern frühzeitig zu erkennen.
- Alle zwei Monate kollegiale Fallberatung
- Mindestens einmal jährlich Fallberatung
- In schwierigen Fällen und bei Konflikten im Team besteht die Möglichkeit eine Supervision hinzuzuziehen.
- Die Einrichtung bestimmt mindestens eine verantwortliche Person für das sexualpädagogische Arbeiten. In Absprache mit der Einrichtungsleitung können mehrere Personen diese Aufgabe wahrnehmen. (Stand Juni: 2 pädagogische Fachkräfte, jeweils aus den beiden Gruppen)
- Aufgabe der jeweiligen Personen ist, das thematische und methodische Arbeiten innerhalb des pädagogischen Alltags im Blick zu behalten und umzusetzen. Dies kann in Form von Durchführung und/oder Organisation gezielter Angebote für Kinder und

Eltern sein. Methoden, Ideen und Konzepte werden innerhalb von Teamsitzungen vorgestellt, diskutiert und weiterentwickelt. Die Beauftragten treffen sich in regelmäßigen Abständen zum Austausch und Weiterentwicklung des bestehenden Angebots mit Einbeziehung der Einrichtungsleitungen. Hier findet ein Erfahrungsaustauch statt und das sexualpädagogische Arbeiten wird weiter definiert und geplant.

## 9. Handlungsleitfäden und Intervention

Ein Übergriff wird als „klare Hinwegsetzung“ über gesellschaftliche Normen, Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen des Opfers“ definiert. Er geschieht niemals zufällig oder aus Versehen. Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft wahrgenommene Übergriffe oder auch nur Anzeichen hierfür unverzüglich zu unterbinden und die Einrichtungsleitung zu informieren. Die Einrichtungsleitung wendet sich dann an die beauftragten Ansprechpersonen

### 9.1 Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren
- Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren
- Das Kind ermutigen, sich anzuvertrauen
- Keine überstürzten Aktionen
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Keine „Warum“-Fragen verwenden- sie lösen leicht Schuldgefühle aus- sondern „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob…“
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
- Keine logischen Erklärungen einfordern.
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg.“
- Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Keine Versprechen oder Zusagen abgeben, die nicht eingehalten werden.
- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.
- Keine Informationen an den potenziellen Täter oder die potenzielle Täterin.
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des Kindes.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selbst Hilfe holen. Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft/ InsoFa) des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.
- Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss.

9.2 Handlungsleitfäden (Verfahrensregeln)

**Beobachtungen fragwürdigen Verhaltens und Grenzverletzungen unter Kindern**

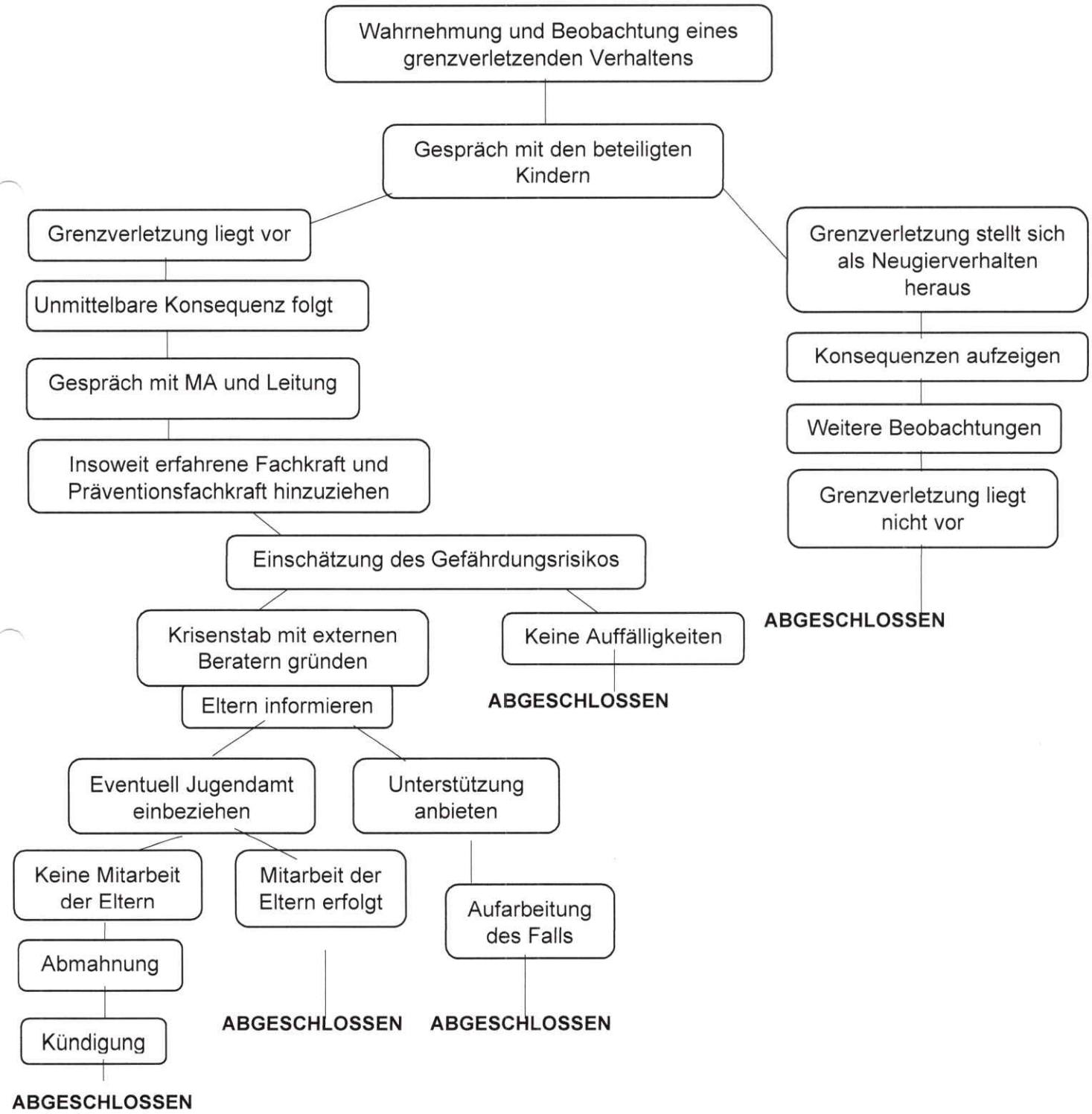

## Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen

| Verantwortlichkeiten | Prozessablauf | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten | | | |
| | Festgestellt durch Mitarbeiter/-innen, Kind, Eltern | | | |
| | ▼ | | | |
| MA | Verpflichtende Info an Leitung, bei Leitung betreffend an Träger | | | |
| | ▼ | | | |
| MA/L | Gefährdungseinschätzung | | | |
| | ▼ | | | |
| L | Info an Träger | | | |
| | ▼ | | | |
| L/T | Bewertung der Information durch Leitung und Träger | | | |
| | ▼ | | | |
| T | *Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich* | ja ▸ | Maßnahmen ergreifen | Krisenkommunikation |
| | nein | | | |
| | ▼ | | | |
| L/T | Bewertung der Information durch Leitung und Träger | | | |
| | ▼ | | ▼ | ▼ |
| | 1 | | 1 | 1 |

**Legende:**
MA: Mitarbeiter/-in
L: Leitung
T: Träger

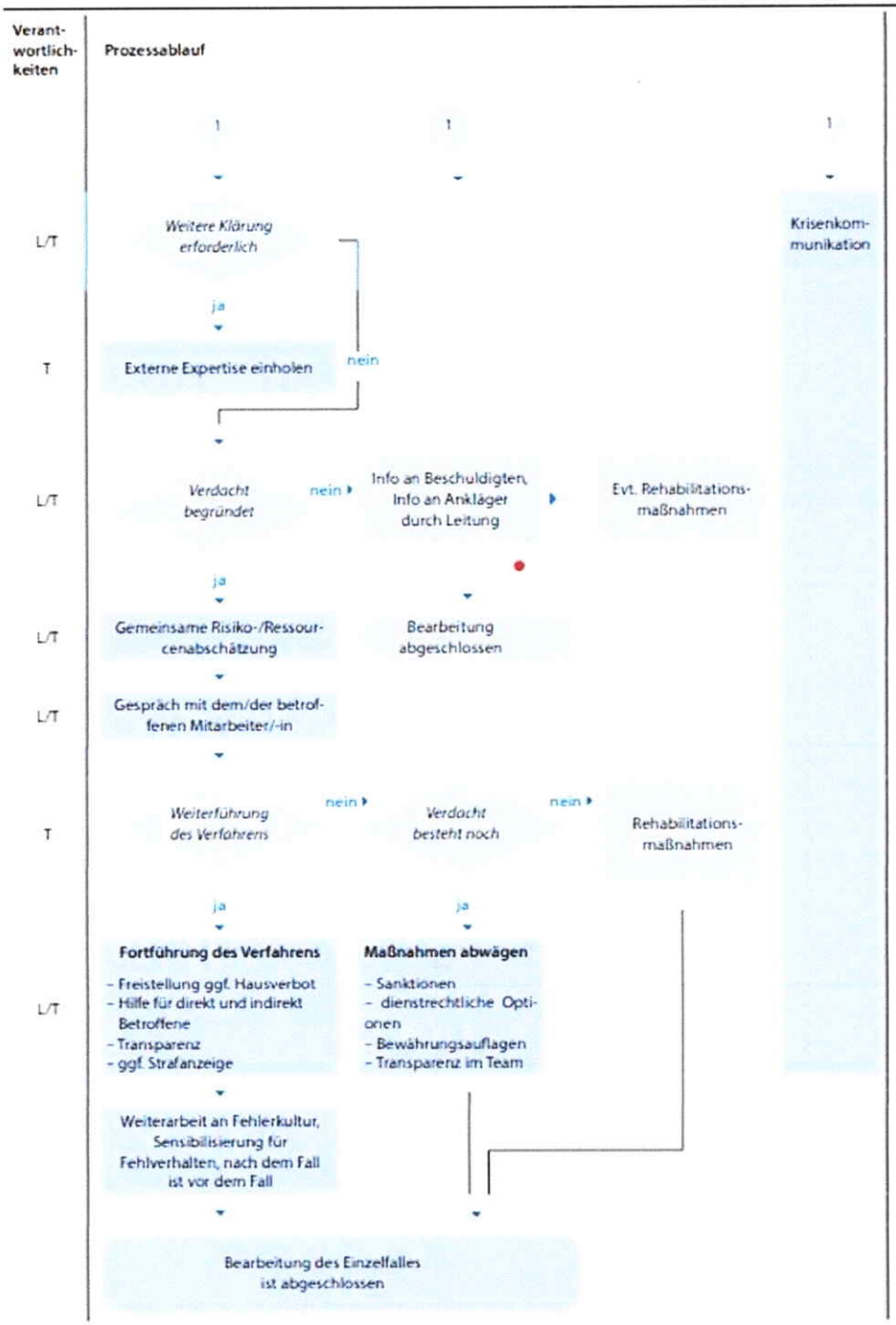


Schaubild S. 21/ S. 22 Vgl. Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44- 45, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg

Bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter (auch Ehrenamtliche) ist das Anrufen der beauftragten Ansprechpersonen Pflicht.

**Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII bzw. anonyme Beratung im Jugendamt**

## 10. Qualitätssicherung sexualpädagogisches Konzept

Die Umsetzung des Konzeptes obliegt zunächst der Einrichtungsleitung.

Darüber hinaus bestimmt, wie oben bereits beschrieben, jede Einrichtung mindestens eine verantwortliche Person für das sexualpädagogische Arbeiten. In Absprache mit der Einrichtungsleitung können mehrere Personen diese Aufgabe wahrnehmen.

Aufgabe der jeweiligen Personen ist, das thematische und methodische Arbeiten innerhalb des pädagogischen Alltags im Blick zu behalten und umzusetzen. Dies kann in Form von Durchführung und/oder Organisation gezielter Angebote für Kinder und Eltern sein. Methoden, Ideen und Konzepte werden innerhalb von Teamsitzungen vorgestellt, diskutiert und weiterentwickelt. Die Beauftragten treffen sich in regelmäßigen Abständen zum Austausch und Weiterentwicklung des bestehenden Angebots mit Einbeziehung der Einrichtungsleitungen. Hier findet ein Erfahrungsaustauch statt und das sexualpädagogische Arbeiten wird weiter definiert und geplant (siehe sexualpädagogisches Konzept).

Sinnvoll ist es, die Arbeitskreise innerhalb der regionalen Ebenen aufzustellen.

Teilnehmende des genannten Arbeitskreises erhalten die Möglichkeit zu regelmäßigen Fortbildungen im Bereich Sexualpädagogik und Prävention.

Das sexualpädagogische Konzept wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) einer steten Überprüfung unterzogen mit Einbeziehung von internen und gegebenenfalls externen Fachkräften.

Hier soll in erster Linie die Aktualität und Umsetzbarkeit des Konzeptes im Vordergrund stehen.

## 11. Kontakte

Bei Kindeswohlgefährdung oder Misshandlungen:

Jugendamt Olpe

Telefon: 02761 81344

**und/ oder Fachberatungsstellen**

Institution: Erziehungsberatungsstellen

Caritas Aufwind Lennestadt

02723/688910

**Weiterleiten! Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger)**

Institution: Träger

Name: Christin Hüttermann

Telefon: 0170/3438557

E-Mail: c.huettermann@flohkiste-kirchveischede.de

Name: Petra Rostek (Vertrauensperson/ Kooperation)

Telefon:

E-Mail: p.rostek@flohkiste-kirchveischede.de

**Weiterleiten! Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger)**

Institution: Kindergarten Leitung

Name: Carolin Epe und Katja Friedrich-Schnütgen

Telefon: 02721/84620

E-Mail: leitung@flohkiste-kirchveischede.de

Präventionsfachkraft: Melanie Heinz

Interner AK sexualpädagogisches Arbeiten: Juliane Belke, Melanie Heinz

Im Erzbistum Paderborn gibt es zwei unabhängige Kontaktpersonen, die sich gezielt Hinweisen auf Anhaltspunkte für den Verdacht des sexuellen Missbrauchs widmen. Die Rechtsanwältin Gabriela Joepen und der Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Rehborn sind Ansprechpersonen für alle Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Opfer sexuellen Missbrauchs oder deren Angehörige können sich jederzeit an diese Missbrauchsbeauftragten wenden, die von Erzbischof Hans-Josef Becker für diese Aufgabe ernannt worden sind.

**Unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Paderborn**

Name: Gabriela Joepen

Adresse: Rathausplatz 12; 33098 Paderborn

Telefon: 01607024165

E-Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

---

Name: Prof. Dr. Martin Rehborn

Adresse: Brüderweg 9; 44135 Dortmund

Telefon: 01708445099

E-Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

---

Interventionsbeauftragte

Das Team Intervention (Erzbischöfliches Generalvikariat) unterstützt die Arbeit der oben zwei genannten Ansprechpersonen. Sie koordiniert federführend in einem angezeigten Missbrauchsfall alle notwendigen Maßnahmen.

Name: Thomas Wendland

Telefon: 05251 – 1251701 Mobil: 0171 863 1898

E-Mail: thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

---

Name: Manuela Koritensky

Telefon: 05251 – 1251729 Mobil: 0151 5256 6867

**Präventionsbeauftragte Paderborn:**

Name: Vanessa Meier- Henrich

Telefon: 05251 1251213

E- Mail: vanessa.meier-henrich@erzbistum-paderborn.de

## 12. Quellen

https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/npoV9v/institutionelles-schutzkonzept-sand.pdf

https://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/10456-Rechtliche-Grundlagen.html

https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/npoV9v/institutionelles-schutzkonzept-sand.pdf

*§ 45 SGB VIII, Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung - Gesetze des Bundes und der Länder (lexsoft.de)

§ 47 SGB VIII, Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahr... - Gesetze des Bundes und der Länder (lexsoft.de)

## 13. Impressum

Unser institutionelles Schutzkonzept ist nicht feststehend oder endgültig, sondern wird mindestens einmal jährlich bzw. nach Bedarf von den Präventionsbeauftragten der Einrichtung, Einrichtungsleitungen, Träger, Team und Elternbeirat überprüft.

**Anschrift des Trägers:**

Kindergarten „Flohkiste“

Elternverein Kirchveischede e.V.

Westfälische Str. 23

57368 Lennestadt

c.huettermann@flohkiste-kirchveischede.de

**Verfasser:**
Melanie Heinz (auf Grundlage der Version 2 – siehe unten)

**Verantwortlich:**

| Erstellt von: | Geprüft von: | Freigegeben von/am: | Version: | Überprüfung: |
|---|---|---|---|---|
| Team<br>Träger<br>Elternbeirat | Team<br>Träger<br>Elternbeirat | Leitung:<br>Nicole Teipel<br>02.2020 | Version 1 | 2021 |
| Team<br>Träger<br>Elternbeirat | Team<br>Träger<br>Elternbeirat | Leitung:<br>Nicole Teipel<br>10.2020 | Version 2 | 2022 |
| Team<br>Leitung | Team<br>Leitung<br>Träger<br>Elternbeirat | Leitung:<br>Katja Friedrich-Schnüttgen<br>Carolin Epe<br>Juni 2025 | Version 3 | 2025 |

# 14. Anlagen

## 14.1 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden des Kindergartens „Flohkiste“, sowie alle ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen sind sich der hohen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern bewusst. Sie setzen sich mit dem Thema „Schutz von Kindern“ offensiv auseinander. Zudem sehen sie die präventive Arbeit als Ausdruck einer Grundhaltung, die die Selbstbestimmung und die Einmaligkeit der Kinder achtet, sie respektiert und ihnen mit Wertschätzung begegnet.

Auf der Grundlage unseres christlichen Menschenbildes entwickeln wir eine Kultur der Achtsamkeit, der Transparenz unseres Handelns und der offenen Kommunikation. Das Wohl der Kinder sowie der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und grenzverletzendem Verhalten haben oberste Priorität. Der reflektierte Umgang mit unseren Schutzbefohlenen und eine zeitnahe und angemessene Thematisierung von Grenzverletzungen sind für uns selbstverständliche Verpflichtung. Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt und haben dies in unserer pädagogischen Konzeption festgeschrieben.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln stehen im Bezug zu dieser Grundhaltung. Sie tragen zum eigenverantwortlichen Handeln bei, geben eine gemeinsame Orientierung, um für das Wohl und die Selbstbestimmung der Kinder einzutreten. Dieser Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Arbeit mit den Kindern in unserem Kindergarten „Flohkiste“ und somit maßgebend und verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter.

**Gestaltung von Nähe und Distanz**
Die Grenzen der Nähe und nötigen Distanz zu den Kindern sind mir bekannt. Ich weiß um die besondere Verantwortung in der Beziehungsgestaltung, gehe achtsam damit um und überschreite die vereinbarten Grenzen nicht. Ich wahre das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre. Zudem respektiere ich ihre persönlichen Grenzen und halte auch dann die notwendige Distanz, wenn entsprechende Impulse vom Kind ausgehen. In der Gestaltung der Beziehung achte ich sorgsam darauf, dass diese dem Auftrag der Kindertageseinrichtung entspricht; exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern und Mitarbeiter schließe ich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit aus. In begründeten Ausnahmesituationen (Nachbarschaft, Verwandtschaft etc.) kläre ich die Situation mit der Leitung und sorge für Transparenz.

**Sprache und Wortwahl**
Mir ist bewusst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Ich achte darauf, dass jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, beziehe ich dazu aktiv Stellung. Ich vermeide grundsätzlich jeglichen Gebrauch sexualisierter Sprache und dulde diese auch nicht bei anderen.

**Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Film und Foto**
Der Umgang mit digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Bei der Auswahl von Büchern, Spielen, Fotos und sonstigen Materialien achte ich sorgsam darauf, dass diese

pädagogisch sinnvoll und altersangemessen sind. Zudem beachte ich grundsätzlich die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Vorschriften des Datenschutzes sind mir bekannt. Ich achte darauf, dass niemand gegen seinen Willen gefilmt oder fotografiert wird. Bei Bild- oder Videoaufnahmen einzelner Besucher wird der Umgang damit thematisiert. Aufnahmen, die in irgendeiner Form diskriminierend sein könnten,

werden sofort unterbunden. Ich achte darauf, dass keine dienstlichen Angelegenheiten in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.

**Angemessenheit von Körperkontakt**
Pädagogische Arbeit ist Beziehungsarbeit und durch die direkte Nähe zum Kind geprägt: Körperliche Berührungen gehören dazu und können nicht ausgeschlossen werden. Ich respektiere den Willen des Kindes und gehe achtsam mit der jeweiligen Situation um. Mir ist bewusst, dass nicht alle Kinder über Sprache ihre Grenzen aufzeigen können. Durch sensibles Nachfragen und achtsame Beobachtung kläre ich die Situation: Ich vergewissere mich, ob das Kind die Berührung in der jeweiligen Situation möchte.

**Beachtung der Intimsphäre**
Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das uneingeschränkt zu wahren ist. Ich achte und akzeptiere die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und nehme diese ernst. Mir ist bewusst, dass der Toilettengang mit Kindern und die Wickelsituation eine besondere Herausforderung darstellen. Situationen, in denen Körperkontakt und pflegerische Hilfestellungen nötig sind, arrangiere ich so, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind.

**Zulässigkeit von Geschenken**
Mir ist bewusst, dass Geschenke und Bevorzugungen keine pädagogischen Maßnahmen sind, um Kinder zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr fördern sie emotionale Abhängigkeiten. Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, einzelne Kinder persönlich zu beschenken. Hingegen sind Geschenke durch den Kindergarten zu besonderen Anlässen (Geburtstagen...) erlaubt. Der Umgang mit Geschenken wird immer transparent gemacht und reflektiert.

**Disziplinarmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen)**
Das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit und Würde wird uneingeschränkt geachtet. Erzieherische Maßnahmen gestalte ich frei von jeder Form willkürlicher Gewalt, die persönlichen Grenzen der Kinder werden nicht überschritten. Ich achte darauf, dass die Interventionen im direkten Bezug zum Verhalten stehen, altersangemessen und für das Kind plausibel sind. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, ist dies immer transparent zu machen.

Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die/den Vorgesetzten.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“ ist mir bekannt. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Ich erkenne die beigefügten Achtsamkeitsregeln

14.02 Eingewöhnungsmodell U3 „Elterninformation“